

22.03.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**V - AS - Fz - Inzu **Punkt** der 798. Sitzung des Bundesrates am 2. April 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Rechtsfragen hinsichtlich der Rechtsstellung von Angehörigen der Bundeswehr bei Kooperationen zwischen der Bundeswehr und Wirtschaftsunternehmen sowie zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

A

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstaben a, b und d (Anlage I BBesG (Bundesbesoldungsordnungen A und B))

Die Notwendigkeit der Einstufung der Ämter des Direktors, Ersten Direktors und Präsidenten beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr in die Besoldungsgruppen B 2, B 3 und B 7 wird in der Gesetzesbegründung in keiner Weise ausgeführt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine entsprechende Begründung nachzureichen, damit im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch geprüft werden kann, ob die Einstufung dieser Ämter im Verhältnis zu den übrigen Ämtern in der Bundesbesoldungsordnung B und in den Landesbesoldungsordnungen B gerechtfertigt ist.

...

B

2. Der **federführende Ausschuss für Verteidigung**,
der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.